



# WGM-STEUERNEWS SEPTEMBER 2020

12.Oktober 2020

## Inhalt

STEUERRECHT .....	3
ENTSCHEIDUNGEN .....	3
1. Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail – Berechnung der 110 €-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen.....	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	3
2. Entwurf Jahressteuergesetz beschlossen: Steuerliche Verbesserungen für Investitionen, Kurzarbeit und günstigen Wohnraum .....	3
3. Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung .....	4
4. Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024.....	6
AUFSÄTZE .....	8
5. Corona-Soforthilfen: Steuerpflichtig oder steuerfrei? .....	8
6. Anpassung von Verträgen anlässlich der Umsatzsteueränderung .....	8
ARBEITSRECHT .....	8
ENTSCHEIDUNGEN .....	8
1. Zur im Tarifvertrag vereinbarten arbeitsvertraglichen Nachvollziehung .....	8
2. Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung .....	9
3. Auslegung einer Tarifwechselklausel .....	9
4. Kündigung wegen zu später Anzeige der Arbeitsunfähigkeit .....	9
5. Eingeschränkter Auskunftsanspruch nach der DSGVO wegen entgegenstehender berechtigter Interessen Dritter .....	10
6. Schwerbehinderte Menschen – außerordentliche Kündigung .....	10

7. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz .....	12
8. Umfang der Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei außerordentlicher Kündigung .....	12
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	13
9. Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen wegen COVID-19.....	13
AUFSÄTZE .....	13
10. Ausschlussfristen im Arbeitsverhältnis – praktische Herausforderungen und Lösungsansätze ....	13
11. Zum immateriellen Schaden wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche durch den Arbeitgeber - Anmerkung zu ArbG Düsseldorf v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 – nicht rechtskräftig.....	13
12. Führt Kurzarbeit zur Verminderung des Urlaubsanspruchs?.....	14
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	14
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	14
1. Coronavirus – Spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle als Webinar/Videokonferenz .	14
2. Investitionszuschussprogramm "Digital Jetzt" zur Stärkung des Mittelstands bei Digitalisierung...	15
3. Digitalisierungsvorhaben von Unternehmen stagnieren vor Corona-Krise .....	15
AUFSÄTZE .....	16
4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Anlageentscheidungen und Unternehmensbewertungen .....	16
WIRTSCHAFTSRECHT .....	16
ENTSCHEIDUNGEN .....	16
1. Frachthaftungsprozess – keine unbeschränkte Haftung des Frachtführers bei Verlust des Frachtguts .....	16
2. Schienenkartell III – gesamtschuldnerische Haftung der an einer Grundabsprache beteiligten Unternehmen für alle sich aus diesem Verstoß ergebenden Folgen.....	17
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG .....	17
3. Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen.....	17
4. COVID 19 – Verlängerung der Regelungen u. a. zur virtuellen Hauptversammlung .....	18
AUFSÄTZE .....	18
5. Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes aus europarechtlicher Perspektive.....	18
6. Cyber-Security als rechtliche Herausforderung für die Unternehmensleitung und Unternehmensorganisation .....	18
7. Die GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) im Rahmen der Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele – eine mögliche neue Rechtsform für den Mittelstand.....	19
8. Commercial Courts – Staatliche Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit? .....	19

# STEUERRECHT

## ENTSCHEIDUNGEN

### 1. Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail – Berechnung der 110 €-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen

#### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Weist die Rechtsbehelfsbelehrung entgegen dem Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO i. d. F. des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Einspruchs hin, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig i. S. des § 356 Abs. 2 AO. Die Einspruchsfrist beträgt dann ein Jahr.

2. Bei der Ermittlung, ob die 110 €-Freigrenze überschritten ist und deshalb Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn zu werten sind, kommt die Aufteilung der Gesamtkosten auf Personen, die mit der Durchführung der Veranstaltung betraut sind und nicht der Belegschaft angehören, nicht in Betracht.

3. Aufwendungen des Arbeitgebers für diesen Personenkreis können jedoch die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung vermindern.

BFH, Urteil vom 28.4.2020, VI R 41/17

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unrichtig-Rechtsbehelfsbelehrun-be-fehlende-Hinwei-au-Moeglichkei-de-Einspruchseinlegun-pe-E-Mail--Berechnun-de-11--Freigrenz-be-Betriebsveranstaltunge-41584>

## VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

### 2. Entwurf Jahressteuergesetz beschlossen: Steuerliche Verbesserungen für Investitionen, Kurzarbeit und günstigen Wohnraum

Das Bundeskabinett hat am 2. September den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Die Bundesregierung bringt damit wichtige steuerliche Verbesserungen auf den Weg für die zielgenaue Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, die Kurzarbeit und verbilligte Wohnraumvermietung. Außerdem sind Maßnahmen für mehr Digitalisierung und zur Bekämpfung von Steuergestaltungen vorgesehen.

Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen werden steuerlich stärker gefördert. Hierzu wird die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen verbessert. Die Änderungen dienen der Liquiditätssteigerung und der zielgenaueren Ausrichtung der Investitionsförderung auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Corona-Krise. Die Investitionsabzugsbeträge werden dazu auf 50 Prozent erhöht. Zusätzlich gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen: Die Nutzungsvoraussetzungen, das heißt die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe, werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von 150 000 Euro) wird eingeführt. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar. Damit werden bereits Liquiditätsimpulse in 2020 ausgelöst und konjunkturfördernde Investitionen in den Folgejahren angelegt.

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis 31.12. 2021 verlängert und damit der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.8.2020 umgesetzt.

Mit ihr wird die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16.6.2020 eingeführte begrenzte und befristete Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld im bestehenden Umfang auf die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 2021 ausgedehnt. Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung wird erweitert. Damit soll günstiger Wohnraum gefördert werden.

Konkret ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent (bislang: 66 Prozent) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. So wird einer missbräuchlichen Nutzung der Neuregelung entgegengewirkt. Die Mobilitätsprämie kann mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährte Mobilitätsprämie wird in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert. Damit wird die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vereinfacht. Der Gesetzentwurf enthält zudem Maßnahmen, mit denen Steuergestaltungen bekämpft und Steueraufkommen gesichert werden sollen: Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen: Mit einer zielgenauen Neuregelung unterliegen Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen nicht dem Abgeltungssteuertarif, wenn diese Zahlungen auf Seiten des Schuldners bereits tariflich besteuert werden.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) wird auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer erweitert. Ziel dieser Erweiterung ist es, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern. Bislang traten diese dadurch ein, dass nicht sichergestellt werden konnte, dass leistende Unternehmer vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Weitere Möglichkeiten der Digitalisierung sollen genutzt werden. Hierzu zählen folgende Maßnahmen: Es wird ein Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt. Damit werden die Papierbescheinigungen im bestehenden Lohnsteuerabzugsverfahren vollständig ersetzt und bürokratischer Aufwand gemindert.

Die zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt.

Diese EU-weit umzusetzenden Maßnahmen tragen zu einer wesentlichen Vereinfachung und zum Bürokratieabbau für Unternehmen bei, die entsprechende Leistungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten ausführen.

### 3. Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung

Die aktuelle Steuerschätzung zeigt: Deutschland ist trotz der Corona-Krise finanziell gut aufgestellt. Die Steuereinnahmen sind in diesem Jahr laut Prognose stabil im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung. Mindereinnahmen im weiteren Prognosezeitraum (2021-2024) gegenüber der Mai-Steuerschätzung sind insbesondere auf die steuerlichen Entlastungen zurückzuführen und in diesem Sinne auch beabsichtigt, um die Liquidität von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu sichern. Dies ist zusammenfassend die Bewertung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den Ergebnissen der 158. Steuerschätzung vom 8. bis 10. September 2020. Bundesfinanzminister Olaf Scholz kommentierte: „Wir haben die Finanzen im Griff. Die Mindereinnahmen

bewegen sich im erwarteten Rahmen. Die Pandemie ist leider noch nicht vorbei, wirtschaftlich könnte das Schlimmste aber erstmal hinter uns liegen.“ In diesem Jahr sind gegenüber der Mai-Schätzung laut Prognose insgesamt keine signifikanten Steuermindereinnahmen zu verzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Jahr für sich genommen bereits die befristete Mehrwertsteuersenkung zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 20 Milliarden Euro führt und der Kinderbonus zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro. Beide Maßnahmen wurden nach der letzten Steuerschätzung umgesetzt und waren daher in der Mai-Steuerschätzung nicht berücksichtigt. Im gesamten Prognosezeitraum prägen die beispiellosen steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie die Entwicklung der Steuereinnahmen.

Nach Steuereinnahmen im Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 799,3 Milliarden Euro werden die Steuereinnahmen im Jahr 2020 nach den Steuerschätzungen auf 717,7 Milliarden Euro sinken. Dies entspricht einem Rückgang um 10,2 Prozent. Für das Jahr 2021 wird mit einem Anstieg um 7,7 Prozent auf 772,9 Milliarden Euro gerechnet und im Jahr 2022 um 4,9 Prozent auf dann 810,5 Milliarden Euro. 2022 wird damit der Steuereinnahmenrekord von 2019 übertroffen. Trotz des massiven Einnahmenausfalls liegen die Steuereinnahmen in diesem Jahr immer noch voraussichtlich um über 60 Prozent über den Einnahmen zu Beginn der 2000er Jahre. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Mai 2020 werden die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Jahr 2020 um 0,1 Milliarden Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 9,2 Milliarden Euro. Länder und Gemeinden verzeichnen dagegen Mehreinnahmen von 9,3 Milliarden Euro bzw. 1,4 Milliarden Euro. Im nächsten Jahr kommt es im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung zu deutlichen Mindereinnahmen, die im Wesentlichen durch die Steuerrechtsänderungen begründet sind. In den Jahren 2022 bis 2024 klingen die Wirkungen der Steuerrechtsänderungen auf das Steueraufkommen aus und können teilweise durch positive gesamtwirtschaftliche Effekte kompensiert werden. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2021 um -19,6 Milliarden Euro (Bund: -10,6 Milliarden Euro), 2022 um -5,5 Milliarden Euro (Bund: -1,1 Milliarden Euro), 2023 um -4,4 Milliarden Euro (Bund: -1,2 Milliarden Euro) und 2024 um 0,0 Milliarden Euro (Bund: +3,0 Milliarden Euro) angepasst. Die zu erwartenden Mehreinnahmen des Bundes im Jahr 2024 gehen dabei im Wesentlichen auf niedrigere EU-Abführungen zurück. -

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Diese bildet insbesondere die erwarteten Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ab. Die Bundesregierung erwartet hiernach für 2020 einen überaus deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -5,8 Prozent und im kommenden Jahr 2021 einen Anstieg von +4,4 Prozent. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von -4,0 Prozent für das Jahr 2020 und +6,0 Prozent für das Jahr 2021 sowie von je +3,0 Prozent für die Jahre 2022 bis 2024 projiziert. Eine für die Steuerschätzung relevante gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage sind die Bruttolöhne und -gehälter. Für das Jahr 2020 wird von einem Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter von -1,2 Prozent ausgegangen. Dies ist ein um 0,3 Prozentpunkte schwächerer Rückgang als in der Frühjahrsprojektion 2020 geschätzt. Für das Jahr 2021 wurde die Projektion von +4,1 Prozent um 0,9 Prozentpunkte auf +3,2 Prozent zurückgenommen. Für die Jahre ab 2022 bis 2024 wird dagegen mit unveränderten jährlichen Wachstumsraten von +2,8 Prozent gerechnet.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen sind die zentrale Fortschreibungsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten und sind im aktuellen Jahr besonders betroffen. Für das Jahr 2020 wird mit einem kräftigen Rückgang um 8,3 Prozent gerechnet, der allerdings ohne die verschiedenen Corona-Hilfen für Unternehmen noch deutlich stärker ausgefallen wäre. Im Jahr 2021 kann der Rückgang mit einem Wachstum von +3,5 Prozent voraussichtlich nur teilweise ausgeglichen werden. Für die Jahre 2022 bis 2024 wird folglich ein weiterer Aufholprozess mit einem jährlichen Zu-

wachs von + 3,6 Prozent angenommen. Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2020 waren finanziellen Auswirkungen aus dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020, dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020, dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020, dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12. August 2020 und die Umsetzung von BFH-Rechtsprechung zu berücksichtigen.

#### 4. Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024

Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021), den Entwurf zum Bundeshaushalt 2021, den Finanzplan 2020 bis 2024, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ für das Jahr 2021, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ für das Jahr 2021 und den Finanzplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ 2020 bis 2024 beschlossen. Der Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplan bis 2024 sind maßgeblich durch die umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Dazu wird das Konjunktur- und Zukunftspaket im kommenden Bundeshaushalt fortgeschrieben. Dies soll die Wirtschaft stabilisieren, für konjunkturelle Impulse sorgen und die nötigen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands sichern.

Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2021 (Bundestagsdrucksache 19/22600) weist folgende Eckpunkte aus:

- Die Ausgaben betragen 413,4 Milliarden Euro. Gegenüber dem Soll für 2020 in Höhe von 508,5 Milliarden Euro sinkt der Ausgabenansatz um 18,7 Prozent bzw. 95,1 Milliarden Euro.
- Die Neuverschuldung soll bei 96,2 Milliarden Euro liegen. Für 2020 wird mit einer Neuverschuldung von 217,8 Milliarden Euro gerechnet. Mit der 2021 geplanten Nettokreditaufnahme wird – einschließlich der Finanzierungssalden der Sondervermögen des Bundes – die regulär zulässige Nettokreditaufnahme um 86,2 Milliarden Euro überschritten. Für die Überschreitung muss – wie bereits in diesem Jahr – eine Ausnahme vom Bundestag beschlossen werden. Vorgeschlagen ist, die die zulässige Kreditobergrenze überschreitende Verschuldung im Zeitraum von 2026 bis 2042 zurückzuführen.
- Auf Grundlage der jüngsten Steuerschätzung wird mit Steuereinnahmen von 292 Milliarden Euro gerechnet. Das sind 27,6 Milliarden Euro mehr als für 2020 geplant. 2019 lagen die Steuereinnahmen bei 329 Milliarden Euro.
- An Investitionen sind 55,2 Milliarden Euro ausgewiesen. Das Soll für 2020 liegt bei 71,3 Milliarden Euro.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und das entschlossene Gegensteuern der Bundesregierung prägen auch die Bundeshaushalte der kommenden Jahre. Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplan bis 2024 sehen folgende Eckdaten vor:

Die hohe Neuverschuldung der Jahre 2020 und 2021 sinkt in den kommenden Jahren von 217,8 Milliarden Euro in 2020 auf nur noch 5 Milliarden Euro im Jahr 2024. Gleichzeitig führt die Bundesregierung die Investitionen auf hohem Niveau fort. Gegenüber dem geltenden Finanzplan wachsen

die Investitionsausgaben bis 2024 um rund 40 Milliarden Euro auf insgesamt fast 200 Milliarden Euro. Dabei setzt die Bundesregierung Schwerpunkte beim sozialen Zusammenhalt und bei Zukunftsthemen wie der Förderung der Künstlichen Intelligenz, der Digitalisierung im Bildungssystem sowie der Förderung von Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G. Infolge der in den vergangenen Jahren verfolgten Konsolidierungspolitik und der daraus resultierenden Rückführung der Schuldenquote auf unter 60 Prozent im Jahr 2019 hat die Politik die notwendige Finanzkraft, entschlossen zu reagieren. 2020 wird die Schuldenstandsquote nach Einschätzung der Bundesregierung aber auf über 75 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen. Ein weiterer Anstieg im Jahr 2021 wird von der Bundesregierung nicht erwartet. Die Quote würde damit unter dem Wert in der Finanzkrise von rund 82 Prozent im Jahr 2010 liegen. Um die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, sind gegenüber der bisherigen Finanzplanung Mehrausgaben von rund 47 Milliarden Euro in 2021 und 91 Milliarden Euro von 2021 bis 2024 vorgesehen. Gleichzeitig sind massive Steuermindereinnahmen zu verkraften: 42,2 Milliarden Euro im Jahr 2021 und 127,7 Milliarden Euro in den Jahren von 2021 bis 2024. Der Bund plant zur Finanzierung seiner Mindereinnahmen und Mehrausgaben daher 2021, 96,2 Milliarden Euro an neuen Krediten aufzunehmen. Die Neuverschuldung wird damit 2021 gegenüber 2020 auf weniger als die Hälfte reduziert. 2022 soll die Neuverschuldung auf 10,5 Milliarden und damit auf nur noch rund ein Zehntel des Wertes 2021 sinken.

Mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2021 werden weitere Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes in Höhe von 34 Milliarden Euro umgesetzt. Diese kommen zu den bereits im zweiten Nachtragshaushalt 2020 abgebildeten rund 105 Milliarden Euro hinzu. 2021 betragen die Investitionsausgaben rund 55 Milliarden Euro. Mit dem Auslaufen der konjunkturstützenden Maßnahmen sind von 2022 bis 2024 jährlich rund 48 Milliarden Euro für Investitionen geplant. Die Investitionsausgaben überschreiten somit weiterhin das Vorkrisenniveau deutlich. 2017 lagen die Investitionen noch bei rund 34 Milliarden Euro.

Die Bundesregierung setzt dabei folgende wirtschafts- und sozialpolitischen Schwerpunkte:

- Förderung von Künstlicher Intelligenz und Quantentechnologie mit insgesamt jeweils 2 Milliarden Euro, davon je 400 Millionen Euro jährlich in den Jahren 2021 bis 2024.
- Förderung zukünftiger Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G mit 2 Milliarden Euro in 2021 bis 2024.
- Für den Krankenhaus-Zukunftsfonds sind 3 Milliarden Euro in 2021 vorgesehen.
- Für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie für Forschungs- und Entwicklungsausgaben in transformationsrelevante Innovationen zusätzlich 1,5 Milliarden Euro bis 2024.
- Unterstützung von Familien für den Kita-Ausbau in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro 2021.
- Investitionen in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft, zum Beispiel für die nationale Wasserstoffstrategie in den Jahren 2021 bis 2024 mit 6,8 Milliarden Euro.
- Zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2021 einen ergänzenden Zuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro.
- Zur Absicherung der Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit werden ihr gewährte Darlehen am Jahresende 2021 erlassen bzw. unterjährige Liquiditätshilfen in einen Zuschuss umgewandelt, sofern sie nicht über eigene finanzielle Ressourcen verfügt, um schuldenfrei in das Jahr 2022 zu starten.
- Die Sozialausgaben bleiben relativ stabil: 2017 lag die Sozialausgabenquote bei 51 Prozent, 2020 bei 50,2 Prozent und in 2021 voraussichtlich bei 51 Prozent.
- Für die Entwicklungszusammenarbeit und für humanitäre Hilfe stehen im Jahr 2021 gegenüber der bisherigen Finanzplanung zusätzlich 3,8 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die erste Lesung des Haushaltsgesetzes findet in der 40. Kalenderwoche statt. Die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses ist für den 26. November 2020 sowie die zweite und dritte Lesung im Bundestag für die Woche vom 8. bis 11. Dezember 2020 geplant. Der zweite Durchgang im Bundesrat ist bei Fristverkürzung am 18. Dezember 2020 möglich.

## AUFSÄTZE

### 5. Corona-Soforthilfen: Steuerpflichtig oder steuerfrei?

Bund und Länder haben mit einer Vielzahl sozial- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Corona-Krise reagiert. Als sog. "Corona-Soforthilfen" werden Zuschüsse zur Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe an Soloselbständige und kleine Unternehmen vergeben. Die verantwortlichen Ministerien gehen davon aus, dass es sich dabei um steuerpflichtige Betriebseinnahmen handelt. Dieser Beitrag erörtert, inwieweit die Empfänger sich entgegen dieser Ansicht auf eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG berufen können.

#### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 6. Anpassung von Verträgen anlässlich der Umsatzsteueränderung

Der Gesetzgeber hat im "Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz" (soweit ersichtlich: erstmals in der deutschen Geschichte) die Umsatzsteuer für einen sehr kurzen Zeitraum von nur sechs Monaten verändert. Die Steuerpflichtigen und ihre Berater bemühen sich nach Kräften und mit erheblichem Aufwand, diese Änderung umzusetzen. Teilweise sind dazu Vertragsanpassungen sinnvoll oder sogar notwendig.

#### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## ARBEITSRECHT

### ENTSCHEIDUNGEN

#### 1. Zur im Tarifvertrag vereinbarten arbeitsvertraglichen Nachvollziehung

##### AMTLICHER LEITSATZ

Die Tarifvertragsparteien können Ansprüche aus den zwischen ihnen vereinbarten tariflichen Inhaltsnormen nicht davon abhängig machen, dass die tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien eine vertragliche Bezugnahme auf die für den Arbeitgeber jeweils gültigen Tarifverträge vereinbaren. Eine solche "arbeitsvertragliche Nachvollziehung" von Tarifverträgen als Anspruchsvoraussetzung umgeht die gesetzlich angeordnete unmittelbare Wirkung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags nach § 4 Abs. 1 TVG sowie das in § 4 Abs. 3 TVG verankerte Günstigkeitsprinzip und ist daher unwirksam.



BAG, Urteil vom 13.5.2020 – 4 AZR 489/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-im-Tarifvertrag-vereinbarten-arbeitsvertraglichen-Nachvollziehung-41588>

## 2. Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung

AMTLICHER LEITSATZ

Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen eines sexuellen Übergriffs ist gerechtfertigt, wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass ein männlicher Arbeitnehmer eine Kollegin mit einer Hand erst in ihren Schritt gefasst hat, sich dann selber in den Schritt fasst und anschließend "Oh, da tut sich ja was" ausruft.

LAG Köln, Urteil vom 19.6.2020 – 4 Sa 644/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Fristlose-Kuendigung-wegen-sexueller-Belaestigung-41524>

## 3. Auslegung einer Tarifwechselklausel

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Eine Bezugnahmeklausel, nach der auf das Arbeitsverhältnis "die für die Gesellschaft jeweils geltenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung" Anwendung finden (sog. Tarifwechselklausel), ist regelmäßig dahingehend auszulegen, dass sie sich auf die Tarifverträge bezieht, an die der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 TVG gebunden ist.

2. Wird in einer arbeitsvertraglichen Vergütungsvereinbarung ein Entgeltbetrag als Tarifgehalt bezeichnet, ist dies in der Regel als Bezugnahme auf die betreffenden Tarifverträge hinsichtlich der Vergütung auszulegen. Der Arbeitnehmer darf in einem solchen Fall zudem davon ausgehen, ein in der Klausel festgehaltener Entgeltbetrag werde für die Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht statisch sein, sondern unterliege – wie der in Bezug genommene Tarifvertrag – einer zeitlichen Dynamik.

3. Bei einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich insgesamt um übereinstimmende Willenserklärungen handelt. Soll einem Teil des Inhalts keine rechtsgeschäftliche Wirkung zukommen – sog. deklaratorische Klausel oder Wissenserklärung – bedarf es hierfür deutlicher Anhaltspunkte im Vertrag.

BAG, Urteil vom 13.5.2020 – 4 AZR 528/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-einer-Tarifwechselklausel-41590>

## 4. Kündigung wegen zu später Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Eine Kündigung ist iSv. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG durch Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers bedingt und damit nicht sozial ungerechtfertigt, wenn dieser seine vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten erheblich und in der Regel schuldhaft verletzt hat, eine dauerhaft störungsfreie Vertragserfüllung in Zukunft nicht mehr zu erwarten steht und dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäfti-

gung des Arbeitnehmers über die Kündigungsfrist hinaus in Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zumutbar ist.

2. Eine schuldhafte Verletzung der sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG ergebenden (Neben-)Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich geeignet, die Interessen des Vertragspartners zu beeinträchtigen und kann daher – je nach den Umständen des Einzelfalls – einen zur Kündigung berechtigenden Grund im Verhalten des Arbeitnehmers iSv. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG darstellen.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflicht ist nicht auf den Fall einer Ersterkrankung beschränkt. Sie umfasst die Verpflichtung, auch die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit über die zunächst angezeigte Dauer hinaus unverzüglich mitzuteilen.

4. Das Fehlen von betrieblichen Ablaufstörungen gehört ebenso wie ihr Vorhandensein zur Interessenabwägung bei einer auf die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG gestützten Kündigung.

5. Existenz und Inhalt eines vom Berufungsgericht herangezogenen allgemeinen Erfahrungssatzes sind vom Revisionsgericht voll überprüfbar. Allgemeine Erfahrungssätze dienen der Beurteilung von Tatsachen und haben somit die Funktion von Rechtssätzen.

BAG, Urteil vom 7.5.2020, 2 AZR 619/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kuendigung-wegen-zu-spaeter-Anzeige-der-Arbeitsunfaehigkeit-41252>

## 5. Eingeschränkter Auskunftsanspruch nach der DSGVO wegen entgegenstehender berechtigter Interessen Dritter

### LEITSÄTZE

Der Anspruch eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Auskunftserteilung gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO auf personenbezogene Leistungs- und Verhaltensdaten kann im Einzelfall durch überwiegende berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung beschränkt sein. Ob diese Interessen einer Auskunftserteilung entgegenstehen, ist durch eine Interessenabwägung im konkreten Einzelfall zu klären.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.2018, 17 Sa 11/18

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Eingeschraenkter-Auskunfts-anspruch-nach-der-DSGVO-wegen-entgegenstehender-berechtigter-Interessen-Dritter-41631>

## 6. Schwerbehinderte Menschen – außerordentliche Kündigung

### AMTLICHER LEITSATZ

Die Gerichte für Arbeitssachen haben bei einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen zu prüfen, ob die Kündigung unverzüglich iSd. § 174 Abs. 5 SGB IX erklärt wurde, während die Einhaltung der zweiwöchigen Antragsfrist des § 174 Abs. 2 SGB IX allein vom Integrationsamt zu beurteilen ist.

BAG, Urteil vom 11.6.2020 – 2 AZR 442/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schwerbehinderte-Menschen--ausserordentliche-Kuendigung-41677>



## 7. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz

### AMTLICHER LEITSATZ

1. Mangels Übergangsvorschrift richtet sich ein in die Zukunft gerichteter Unterlassungsanspruch, mit dem der zivilrechtliche Geheimnisschutz geltend gemacht wird, seit dem 26.04.2019 nach dem GeschGehG.

2. Bei privaten Aufzeichnungen eines Arbeitnehmers über Kundenbesuche und Kundendaten handelt es sich ebenso um Geschäftsgeheimnisse wie bei Kundenlisten mit Kundendaten und Absatzmengen. Dies gilt auch auf der Grundlage des GeschGehG. Dieses setzt dabei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen voraus. Ohne solche Maßnahmen fehlt es am Geschäftsgeheimnis, und es besteht kein Unterlassungsanspruch.

3. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen können auch in vertraglichen Vereinbarungen liegen. Ungenügend ist eine Vereinbarung, die schlicht alle Angelegenheiten und Vorgänge, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden, für geheimhaltungsbedürftig erklärt und dies ausdrücklich auch auf solche Vorgänge bezieht, die keine Geschäftsgeheimnisse sind.

Anders kann dies betreffend die vereinbarte Rückgabe der vollständigen Geschäftsunterlagen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein.

4. Die Frage der Auslegung des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses führt im einstweiligen Verfügungsverfahren, das einen Einzelfall eines Streits zwischen Arbeitgeber und ehemaligem Arbeitnehmer betrifft, nach der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs nicht zur Vorlagepflicht. Die Problematik ist sachangemessenen dadurch zu lösen, dass die Erfolgsaussichten bezogen auf die Auslegung des Begriffs der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen mit in die Interessenabwägung der Leistungsverfügung einbezogen werden.

5. Zu den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Unterlassungsanspruchs sowie die Glaubhaftmachung betreffend die Verschaffung und den Besitz von Unterlagen mit Geschäftsgeheimnissen.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 3.6.2020 – 12 SaGa 4/20

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Angemessene-Geheimhaltungsmassnahmen-nach-dem-Geschaeftsgeheimnisgesetz-41679>

## 8. Umfang der Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei außerordentlicher Kündigung

### LEITSATZ

Die Wahrung der Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB gehört nicht zu den "Gründen für die Kündigung" iSv. § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG, über die der Arbeitgeber den Betriebsrat unterrichten muss.

BAG, Urteil vom 7.5.2020, 2 AZR 678/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-Kuendigung--Unterrichtung-des-Betriebsrats-41681>

## 9. Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen wegen COVID-19

Das Bundeskabinett hat am 16.9.2020 ein Gesetzgebungspaket zur Verlängerung der Corona-bedingten Sondermaßnahmen in Bezug auf die Kurzarbeit beschlossen (Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes und zwei begleitende Verordnungen). Kern der vorgelegten Regelungen ist die Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld auf bis zu zwei Jahre (bis zum 31.12.2021, falls der Betrieb bis spätestens bis zum 31.3.2021 mit der Einführung der Kurzarbeit begonnen hat) und die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 % bzw. 77 % ab dem vierten Monat und 80 % bzw. 87 % ab dem siebten Monat (falls der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist). Arbeitgeber erhalten danach ihre Sozialversicherungsbeiträge weiterhin zu 100 % erstattet bis zum 30.6.2021; für die restlichen sechs Monate bis zum 31.12.2021 ist immerhin eine Erstattung von 50 % vorgesehen, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30.6.2021 begonnen wurde. Ebenso verlängert werden soll die Öffnung der Kurzarbeitsregelungen für Verleih-Unternehmen (auch bis 31.12.2021). Die erweiterten Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitnehmer in Kurzarbeit sowie die Anreize zur Nutzung der Kurzarbeitsphasen für die berufliche Weiterbildung sind ebenfalls Teil des Pakets.

## AUFSÄTZE

### 10. Ausschlussfristen im Arbeitsverhältnis – praktische Herausforderungen und Lösungsansätze

Im Arbeitsverhältnis sind Ausschlussfristen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Mit ihnen ist in der Regel weit vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Bereinigung und damit Rechtssicherheit und -klarheit verbunden. Betriebswirtschaftlich hat dies auf die Bildung von Rückstellungen erheblichen Einfluss. Aus jüngerem Anlass denke man etwa an eine ggf. unwirksame Einführung von Kurzarbeit mit der Folge, dass sämtliche Vergütungsansprüche mangels rechtswirksamer Reduzierung der Arbeitszeit fortbestehen. Nachdem im Nachgang zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns eine Reihe von Entscheidungen neue Gestaltungsanforderungen bewirkt hat, zeigt darüber hinaus die aktuelle Rechtsprechung des 9. Senates des BAG, dass damit die gestalterischen Herausforderungen noch nicht zu Ende sind. Nachfolgender Beitrag soll einen Überblick und praktische Gestaltungshinweise geben.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 11. Zum immateriellen Schaden wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche durch den Arbeitgeber - Anmerkung zu ArbG Düsseldorf v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 – nicht rechtskräftig

Das ArbG Düsseldorf hat einem ehemaligen Arbeitnehmer einen immateriellen Schadensersatz von 5.000 Euro wegen einer verspäteten und teilweise unrichtigen datenschutzrechtlichen Auskunft seitens seines vormaligen Arbeitgebers zugesprochen. Der Beitrag setzt sich mit dieser Entscheidung grundsätzlich auseinander.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**12. Führt Kurzarbeit zur Verminderung des Urlaubsanspruchs?**

Die Corona-Pandemie hat neben gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen auch zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und damit einhergehenden Arbeitsausfällen geführt. Zahlreiche Arbeitgeber konnten ihre Mitarbeiter daher teils kurzfristig nicht mehr oder lediglich in geringerem Umfang beschäftigen. Als ein zentrales Instrument gegen drohende Kündigungen haben viele Arbeitgeber daher auf die im SGB III verankerte Kurzarbeit zurückgegriffen. Nach der erfolgreichen Einführung von Kurzarbeit stehen Arbeitgeber nun allerdings vor der Frage, ob für die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter aufgrund der Verringerung der Arbeitszeit gleichermaßen eine Verminderung des Urlaubsanspruchs eintritt.

**Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT****VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT****1. Coronavirus – Spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle als Webinar/Videokonferenz**

Spezielle Fortbildungen für Prüfer für Qualitätskontrolle werden bisher ausschließlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Die KfQK hat angesichts der Coronasituation ihre Überlegungen fortgeführt, ob diese Fortbildungen auch in Form eines Webinars/Videokonferenz anerkannt werden können. In der Sitzung am 1.9.2020 hat die KfQK Grundsätze hierzu beschlossen. Die Veranstalter werden gebeten, im Antrag für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung als spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle ggf. ihr Konzept für ein Webinar/Videokonferenz vorzustellen. Für bereits anerkannte Fortbildungsveranstaltungen wäre dies nachzuholen. Folgende Anforderungen müssen allerdings beachtet werden:

1. Es sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer an einem Webinar/einer Videokonferenz teilnehmen.
2. Die Teilnehmer müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Sie sollen per Videoeinblendung für die Dauer der Veranstaltung für den Veranstalter sichtbar sein. Ist dies nicht der Fall (wenn bspw. die Kamera von einem Teilnehmer abgeschaltet wird), ist davon auszugehen, dass der Teilnehmer nicht anwesend ist. Der Veranstalter muss die individuelle Anwesenheit der Teilnehmer während der gesamten Veranstaltung dokumentieren.
3. Die Teilnehmer sollen über eine Chatfunktion Fragen stellen können. Alle Teilnehmer sollen sich auch aktiv durch Fragen einbringen und an Diskussionen beteiligen können.
4. In Abhängigkeit von dem Konzept der Veranstaltung kann es erforderlich werden, die Veranstaltung auch mit zwei Vortragenden durchzuführen (z. B. zur Beantwortung der Chatanfragen).

5. Angesichts der Anforderungen an die Vortragenden und Teilnehmer (acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) sollen ausreichende Erholungszeiten eingeplant werden (z. B. für eine angemessene Mittagspause). Da keine Reisezeiten entstehen, könnte die Veranstaltung auch auf zwei Tage verteilt werden (z. B. Nachmittag und folgender Vormittag).
6. Die Veranstalter sollen in den von ihnen erstellten Teilnahmebescheinigungen erklären, in welchem Umfang der einzelne Prüfer für Qualitätskontrolle an den Unterrichtseinheiten teilgenommen hat.
7. Die KfQK soll über die Termine der Veranstaltungen informiert und ihr die Möglichkeit des Zugangs zu den Veranstaltungen eröffnet werden.

Es kann sich anbieten, Präsenzveranstaltungen auch vorsorglich als Webinar/Videokonferenz unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen anerkennen zu lassen, um so flexibel auf die äußeren Rahmenbedingungen reagieren zu können.

## 2. Investitionszuschussprogramm "Digital Jetzt" zur Stärkung des Mittelstands bei Digitalisierung

Seit dem 7.9.2020 können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie etwa Handwerksbetriebe Anträge auf Zuschüsse aus dem neuen Förderprogramm "Digital Jetzt" stellen, mit dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Investitionen in digitale Technologien und in die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Digitalthemen unterstützt. Ziel des neuen Programms ist, die Digitalisierung der Geschäftsprozesse zu fördern, neue Geschäftsmodelle für KMU zu erschließen und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen langfristig zu sichern. Darüber hinaus sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, die Chancen der Digitalisierung zu erkennen, zu bewerten und Zukunftsinvestitionen im Unternehmen anzustoßen. Das neue Förderprogramm läuft bis Ende 2023. Insgesamt stehen für das Programm 203 Mio. Euro zur Verfügung. Bis Ende 2020 stehen 40 Mio. Euro bereit. Die Förderquote der Investitionskosten ist nach Unternehmensgröße gestaffelt. Bei KMU bis 50 Mitarbeiter beträgt die Förderquote bis zu 50 %, bei KMU bis 250 Mitarbeiter bis zu 45 % und bei KMU bis 499 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 40 %. Diese hohen Förderquoten sollen die Herausforderungen der Corona-Krise abfedern; ab 1.7.2021 verringern sich die Förderquoten um jeweils 10 Prozentpunkte. Die Förderung kann sich ferner auf Grundlage berechtigter Bonusprozentpunkte um bis zu 20 Prozentpunkte erhöhen. Bonusprozentpunkte sind bspw. für Investitionen in die IT-Sicherheit oder in strukturschwachen Regionen vorgesehen. Die maximale Fördersumme beträgt 50 000 Euro pro Unternehmen, bei Investitionen von Wertschöpfungsnetzwerken kann sie bis zu 100 000 Euro pro Unternehmen betragen. Der Eigenanteil, den das Unternehmen selbst zur geplanten Digitalisierungsinvestition beisteuern muss, kann über Kredit- und Beteiligungsprogramme gefördert werden. Weitere Informationen über das Förderprogramm Digital Jetzt und das Online-Antragstool sind unter [www.bmwi.de/digital-jetzt](http://www.bmwi.de/digital-jetzt) abrufbar.

## 3. Digitalisierungsvorhaben von Unternehmen stagnieren vor Corona-Krise

Der Trend zur zunehmenden Digitalisierung im Mittelstand hat sich zuletzt nicht fortgesetzt. Dies zeigt eine aktuelle Umfrage von KfW Research gemeinsam mit 19 Spitzen-, Fach- und Regionalverbänden der Wirtschaft. 61 % der befragten Unternehmen gaben an, in den kommenden zwei Jahren Projekte zum erstmaligen oder verbesserten Einsatz digitaler Technologien durchführen zu wollen. Im Vergleich zur Vorjahresbefragung sank dieser Anteil um 5 %-Punkte. Vorreiter bei der Digitalisierung sind die großen Unternehmen (über 50 Mio. Euro Jahresumsatz): 94 % von ihnen haben die Durchführung von Digitalisierungsvorhaben für die kommenden zwei Jahre fest eingeplant. Je klei-

ner ein Unternehmen ist, umso seltener ist es in Hinblick auf die Digitalisierung aktiv (über 2,5 bis 10 Mio. Euro Umsatz: 60 %; bis 1 Mio. Euro Umsatz: 40 %).

Die diesjährige Unternehmensbefragung "Digitalisierung" der KfW gemeinsam mit 19 Spitzen-, Fach- und Regionalverbänden der Wirtschaft wurde im Zeitraum von Dezember 2019 bis Ende März 2020 und damit vor Beginn der Corona-Krise durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich 1114 Unternehmen. Die vollständige Analyse ist abrufbar unter [www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Unternehmensbefragung](http://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Unternehmensbefragung)

## AUFSÄTZE

### 4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Anlageentscheidungen und Unternehmensbewertungen

Unternehmen, die Nachhaltigkeitsthemen, wie Umweltschutz, soziale Verantwortung und Grundsätze guter Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) berücksichtigen, erzielen eine bessere Corporate Financial Performance (CFR). Investoren, die verantwortungsbewusste Unternehmen in ihren Anlageentscheidungen miteinbeziehen, haben daher höhere Chancen auf eine positive Wertentwicklung ihres Portfolios. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensführung wird in der Zukunft Voraussetzung sein für eine positive Positionierung am Kapitalmarkt und entsprechende Ratings. Maßnahmen des nachhaltigen Handels haben auch Auswirkungen auf den Unternehmenswert. Wie Nachhaltigkeitsaspekte von Investoren beurteilt und wie diese im Rahmen der Unternehmensbewertung berücksichtigt werden können, wird im nachfolgenden Beitrag thematisiert.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### ENTSCHEIDUNGEN

#### 1. Frachthaftungsprozess – keine unbeschränkte Haftung des Frachtführers bei Verlust des Frachtguts

##### AMTLICHE LEITSÄTZE

- a) Im Frachthaftungsprozess kommt es nicht auf die Frage an, wem die Entschädigung letztlich zusteht (im Anschluss an BGH, Urteil vom 20. April 1989 – I ZR 154/87, TranspR 1989, 413, 414.
- b) Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 435 HGB erfüllt sind, ist auch dann zu prüfen, wenn nur ein Grundurteil gemäß § 304 ZPO ergeht.
- c) Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Absenders, wonach beladene Fahrzeuge beim Parken zu überwachen oder dort abzustellen sind, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist, erlegt dem Frachtführer keine über das gesetzliche Maß hinausgehenden Sorgfaltspflichten auf.
- d) Aus § 7a Abs. 2 Satz 1 GüKG ergibt sich für den Absender keine gegebenenfalls zur Kürzung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 425 Abs. 2 HGB, § 254 BGB führende Warnobliegenheit.



e) Wenn der Frachtführer mangels eines ihm anzulastenden qualifizierten Verschuldens im Sinne des § 435 HGB nur beschränkt auf den Haftungshöchstbetrag gemäß § 431 HGB haftet, wirkt sich ein Mitverschulden des Absenders oder Empfängers nur dann auf seine Haftung aus, wenn sein auf den Gesamtschaden bezogener Haftungsanteil betragsmäßig hinter der Haftungssumme des § 431 HGB zurückbleibt.

f) Der Erlass eines Grundurteils gemäß § 304 ZPO kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass ein Mitverschulden nicht zum gänzlichen Haftungsausschluss führt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Oktober 2010 – I ZR 212/08, NJW 2011, 2138 – Mega-Kasten-Gewinnspiel, mwN).

g) Zu den Voraussetzungen, unter denen im Fall der gemäß § 435 HGB unbeschränkten Haftung des Frachtführers der Erlass eines Grundurteils in Betracht kommt.

BGH, Urteil vom 23.7.2020 – I ZR 119/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Frachthaftungsprozess--keine-unbeschraenkte-Haftung-des-Frachtfuehrers-bei-Verlust-des-Frachtguts-41583>

## 2. Schienenkartell III – gesamtschuldnerische Haftung der an einer Grundabsprache beteiligten Unternehmen für alle sich aus diesem Verstoß ergebenden Folgen

### AMTLICHER LEITSATZ

Die an einer Grundabsprache beteiligten Unternehmen haften gesamtschuldnerisch nicht nur für etwaige Schäden, die durch die Umsetzung dieser Absprache unter ihrer Beteiligung in Bezug auf einzelne Auftragsvergaben verursacht worden sind, sondern für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in der verbotenen Verhaltenskoordinierung haben; dies umfasst auch solche Schäden, die sich daraus ergeben, dass die durch die Koordinierung verursachte Schwächung der wettbewerblichen Kräfte die Angebotspreise der Kartellbeteiligten oder diejenigen der Kartellaußenseiter für die Abnehmer nachteilig beeinflusst hat.

BGH, Urteil vom 19.5.2020 – KZR 70/17

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Schienenkartell-II--gesamtschuldnerisch-Haftun-alle-a-eine-Grundabsprach-beteiligte-Unternehme-fue-all-sic-au-diese-Verstos-ergebende-Folge-41614>

### VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

## 3. Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 10.9.2020 in zweiter und dritter Lesung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen. Das Gesetz enthält ein umfassendes Paket an Maßnahmen zur Verhinderung des Abmahnmissbrauchs und soll insbesondere Selbständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen vor den Folgen solcher Abmahnungen schützen. Die Kernpunkte betreffen die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahner, die Erhöhung der Voraussetzungen für die Anspruchsbefugnis der Abmahner, eine erleichterte Geltendmachung der Gegenansprüche der Abgemahnten sowie eine Einschränkung bei der Wahl des Gerichtsstands. Im Gesetz enthalten ist darüber hinaus eine Ergänzung des Designgesetzes um eine sog. Reparaturklausel, die den Markt für sichtbare Ersatzteile für den Wettbewerb öffnet.

#### 4. COVID 19 – Verlängerung der Regelungen u. a. zur virtuellen Hauptversammlung

Damit Unternehmen verschiedener Rechtsformen sowie Vereine und Stiftungen weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vorzunehmen, so dass ihre Handlungsfähigkeit gewährleistet bleibt, hat das BMJV am 18.9.2020 den RefE einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vorgelegt. Er regelt die Verlängerung der Erleichterungen für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die Europäische Gesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen sowie die Erleichterung im Bereich des Umwandlungsrechts, die mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27.3.2020 eingeführt worden sind, bis zum 31.12.2021.

AUFSÄTZE

#### 5. Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes aus europarechtlicher Perspektive

Der Beitrag stellt die wesentlichen Neuerungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aus europarechtlicher Perspektive vor und erläutert die daraus resultierenden Änderungen des nationalen Investitionskontrollverfahrens. Zunächst erfolgt allerdings neben der Darlegung des aktuellen Verfahrensstands des Investitionsschutzabkommens (Comprehensive Agreement on Investment, CAI) zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China ein rechtsvergleichender Überblick über ausgewählte nationale Investitionskontrollmechanismen, um die Gründe für das erstarkte Interesse an Investitionskontrolle besser nachvollziehen zu können.

##### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

#### 6. Cyber-Security als rechtliche Herausforderung für die Unternehmensleitung und Unternehmensorganisation

Realisieren sich Cyber-Risiken, sind die Auswirkungen für Unternehmen bisweilen dramatisch. Für die Geschäftsleitung stellen sich wichtige Fragen: Welche vorbeugenden Organisationspflichten sind zu beachten, um das Unternehmen "wetterfest" zu machen? Wie muss sich das Management im Ernstfall verhalten und welchen Haftungsrisiken ist es ausgesetzt?

##### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 7. Die GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) im Rahmen der Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele – eine mögliche neue Rechtsform für den Mittelstand

Die Entwicklung der Kapitalgesellschaften in Deutschland in den letzten Jahrzehnten verdeutlicht, dass das deutsche Gesellschaftsrecht den politischen, zivilgesellschaftlichen, wie auch wissenschaftlichen Diskurs über die Rolle von Unternehmen in einer globalisierten Welt (noch) nicht in ausreichendem Maße reflektiert. Gerade mit Hinblick auf denationalisierte Problemlagen wie dem Klimawandel und die grenzüberschreitende Verankerung globaler Wertschöpfungs-systeme werden Unternehmen zunehmend als unabdingbare Akteure einer nachhaltigen Entwicklung gesehen. Die im Juni 2020 von einem Professorenteam vorgestellte Rechtsformvariante der GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) trägt dieser Verantwortungszuschreibung Rechnung und kann als bedeutender rechtlicher Schritt zur Stärkung der Rolle von Unternehmen im Kontext einer pluralen Nachhaltigkeitsgovernance gesehen werden. Der Beitrag hat eine juristische Einordnung des Entwurfs sowie seine Einbettung im globalen Nachhaltigkeitsdiskurs zum Ziel.

### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 8. Commercial Courts – Staatliche Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit?

“Wir beobachten, dass große Wirtschaftsstreitigkeiten in Deutschland zunehmend seltener vor staatlichen Zivilgerichten ausgetragen werden. Es ist unser Ziel, dieses Feld wieder zurückzuerobieren.“ Mit dieser Aussage wird der Baden-Württembergische Justizminister Wolf zitiert. “Zurückerobern“ will er große Wirtschaftsstreitigkeiten von der Schiedsgerichtsbarkeit. Bewirken sollen dies sog. staatliche Commercial Courts, die bei besonderen Landgerichten eingerichtet werden. Baden-Württemberg folgt damit einem bundesweit, aber auch international zu beobachtenden Trend, die Justiz attraktiv für große Wirtschaftsstreitigkeiten machen. Der Beitrag untersucht, ob dies mit den aktuell zu beobachtenden Gesetzesvorhaben zur Einführung von Commercial Courts tatsächlich gelingen kann.

### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.